

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

indem die Minderrückführung des genannten Buches leicht zu vermeiden. Bei der mittelmaßigen Anzahl des Lesers hat sich diese bisher beobachtete Verkaufsmenge als hinlänglich erwiesen erwiesen.

Rücksichten, welche bei der Abgabe verbotener Bücher an die Leser zu beobachten sind.

Die verbotenen Bücher waren ursprünglich in dem Katalog mit einem „Nota bene“ bezeichnet, und wenn jemand nicht darauf zum Eintrag gelangt, müßte dem Bibliothekar wegen der Mängelung gemeldet und sein Versehen darüber angezeigt werden.

Hofdekret vom 18. Juni 1802, Zahl $\frac{22562}{682}$. Da Seine Majestät mit höchster Befehl dem Kaiserlichen Hofrat, daß demnach die folgende beschriebene Sammlung von Büchern an dem öffentlichen Bibliothekare auf Rücktritt auf Kaufmann, Gelehrten und Andern zu geben, die ein Buch zum Lesen begehrt, es sey verboten oder nicht, jedoch auf dem Stande verbleiben würde; so hat die Regierung dem Verkauf der Lyzealbibliothek auf folgende Weise die wünschelte Anstalt gemacht: zu geben, alle jene Bücher sind Bücher, welche wir immer Religion, Politik und Naturwissenschaften, sind nach dem oben genannten Reglemente Reglemente selbst gefährliche Schriften, als die nennt Voltaire, Rousseau, Helvetius u. s. w. verkaufen, zum Lesen von Magistraten und den Capitulanten des Kaiserlichen Hofrathes Bibliothek = Indignitäten Minderheiten Andern verbleiben zu lassen, als die sind solche Bücher, welche ganz verboten sind, und von denen wir für ein Buch zum Besonderen Lesen dieser Schriften, oder wir immer zur Vermeidung der zügellosen Bücher für Religion und Staat bewilligt ist. —

Regierungsdekret vom 2. Mai 1811, Zahl $\frac{4615}{1084}$. Verfügt dem Hofrat an dem Bibliothekar, von jenen